

Ergänzung: Körperverletzung mit Todesfolge

Der Schüler X befindet sich auf dem Heimweg. An einer befahrenen Straße begegnet er dem in ein Gespräch vertieften älteren Mitschüler A, von dem er ständig terrorisiert wird. In der Hoffnung, an A von diesem unbemerkt vorbeizukommen, begibt sich X ganz an den Rand der Fahrbahn. Gerade als sie auf einer Höhe sind, bemerkt A den X. Als A einen Schritt in dessen Richtung macht, weicht X zurück, gerät hierbei auf die Fahrbahn, wird von einem Auto angefahren und tödlich verletzt. Strafbarkeit des A, wenn diesem nachgewiesen werden kann, dass er die Absicht hatte, X zu schlagen?

Abwandlung 1: Macht es einen Unterschied, wenn A den X geschlagen hat und dieser von der Wucht des Schlages auf die Fahrbahn geschleudert wird?

Abwandlung 2: A hat den X geschlagen und derart verletzt, dass dieser im Krankenhaus behandelt werden müsste. A wird zwar ins Krankenhaus gebracht, verstirbt dort aber, weil sich seine Eltern aus religiösen Gründen (alternativ: aus panischer Angst vor einer Aids-Infizierung) einer Bluttransfusion verweigern. Ändert sich etwas, wenn der Tod des A darauf zurückzuführen ist, dass den Ärzten bei der Operation ein Fehler unterläuft?